

<b>Gemeinde Neuenkirchen-Vörden</b>	
<b>Bebauungsplan Nr. 66 „Auf der Koppelheide“ OT Vörden</b> Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Februar/ März 2017)	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>1. Landkreis Vechta (28.3.2017)</b></p> <p><u>Städtebau</u> Der Erschließungsquerschnitt ermöglicht den Ausbau der Planstraßen zu verkehrsberuhigten Bereichen (vgl. Begründung: 5). Ich empfehle in der Planzeichnung Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigte Bereiche nach PlanzV90 Nr. 6.3 festzusetzen, um eine Umsetzung in der Erschließungsplanung abzusichern.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u> Zum Schutz der geplanten Gehölzanpflanzflächen vor Beeinträchtigungen sollte gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO textlich festgesetzt werden, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß §§ 12 und 14 BauNVO und jegliche Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung unzulässig sind. Im Übrigen kann zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Stellungnahme abgegeben werden, da wesentliche Inhalte des Umweltberichts nicht vorliegen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht weise ich darauf hin, dass in der Begründung die Regelung des Oberflächenwasserabflusses konkret aufzuzeigen ist. Außerdem ist zukünftig das Oberflächenwasser in der Form abzuleiten, dass es zu keiner Abflussverschärfung kommt.</p> <p><u>Klimaschutz</u> Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB durch Maßnahmen gegen den Klimawandel Rechnung getragen werden. Dem Klimawandel kann nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 16 ff. BauNVO durch Festsetzungen zu den Gebäuden etwa zu deren flächensparender, kompakter und damit energiesparender Bauweise vorgebeugt werden. Weiterhin können in den Bebauungsplanentwurf Überlegungen zum optimalen Einsatz von Solaranlagen einbezogen werden.</p> <p>Hinweise: Wasserrechtliche Genehmigungen sind rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) vom Februar 2008. Für das Plangebiet ist eine Löschwassermenge von 3 mal 800 Liter/Minute über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich. Der genaue Standort ist mit der Feuerwehr Vörden abzustimmen.</p> <p><u>Planentwurf</u> Die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung entfällt nicht, wenn der Flächennutzungsplan diese bereits erfüllt hat. In der Begründung ist auf eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung einzugehen. Die Bezeichnung der Planungsrechtlichen Festsetzung mit dem Buchstaben A und die Aufzählung durch das Zeichen „§“ ist nicht erforderlich, da die Präambel die rechtliche Klammer für den B-Plan als Satzung bildet.</p>	<p>Die Entscheidung zum Straßenausbau wird im Rahmen der Erschließungsplanung getroffen. Es handelt sich um öffentliche Flächen; im Eigentum der Gemeinde. Die gewählte Festsetzung (Straßenverkehrsfläche) lässt die Möglichkeit eines verkehrsberuhigten Ausbaues durchaus zu.</p> <p>Zum Schutz der künftigen Gehölzfläche wird eine textliche Festsetzung aufgenommen (4.c), dass Nebenanlagen, Garagen usw. innerhalb der nicht-überbaubaren-Bereiche einen 1,0 m Mindestabstand zur Anpflanzfläche einhalten müssen.</p> <p>Entsprechende Aussagen zur den Belangen der Umwelt und des Artenschutzes werden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 (2) BauGB in die Begründung aufgenommen (Umweltbericht).</p> <p>Z.Z. wird ein Gesamtkonzept für die Oberflächenentwässerung der Ortschaft Vörden erarbeitet. Darin werden die Einzugsgebiete und Einleitungsstellen aufgeführt. In die Begründung werden grundsätzliche Aussagen zur Oberflächenentwässerung aufgenommen.</p> <p>Maßnahmen gegen den Klimawandel, wie flächensparende, kompakte und damit energiesparende Bauweisen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes möglich, ebenso der Einsatz von Solaranlagen. Auf Grund der Tatsache, dass im Baugebiet in erster Linie freistehende Einfamilienhäuser bzw. Doppelhäuser errichtet werden, schränkt die Gemeinde den Gestaltungs- bzw. Nutzungsrahmen im Plangebiet nicht durch weitergehende Festsetzungen von Klimaschutzmaßnahmen ein.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die in der Begründung bereits enthaltenen Aussagen und Hinweise werden entsprechend ergänzt bzw. überarbeitet.</p> <p>Ziele der Raumordnung gemäß dem LROP Niedersachsen (2008) stehen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 nicht entgegen. Die Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur werden berücksichtigt, wie u.a. 2.1 04 „Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.“ Das RROP Landkreis Vechta ist durch Zeitablauf unwirksam. Der Bebauungsplan wird entsprechend überarbeitet.</p>

<b>Gemeinde Neuenkirchen-Vörden</b>	
<b>Bebauungsplan Nr. 66 „Auf der Koppelheide“ OT Vörden</b> Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Februar/ März 2017)	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>6. Deutsche Telekom, Osnabrück (28.3.2017)</b></p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p><b>7. Vodafone Kabel Deutschland (28.3.2017)</b></p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15, 90449 Nürnberg Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p><b>8. WESTNETZ Regionalzentrum Osnabrück (14.3.2017)</b></p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.2.2017 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplanentwurf hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.</p> <p>Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Bramsche, Tel. 05461 9347-1611, in Verbindung setzen damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

<b>Gemeinde Neuenkirchen-Vörden</b>	
<b>Bebauungsplan Nr. 66 „Auf der Koppelheide“ OT Vörden</b> Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Februar/ März 2017)	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>9. EWE Netz GmbH (23.2.2017)</b></p> <p>Im Plangebiet können sich Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden. Über die genaue Art und Lage etwaiger Anlagen informieren Sie sich bitte im Rahmen einer Planauskunft. Diese ist abrufbar über unsere Internetseite:  <a href="https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/leitungsplaene-abrufen</a>  Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.  Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.  Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihre Ansprechpartnerin Frau Wienken unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-294.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p><b>Nachfolgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben aber keine Anregungen oder Bedenken geäußert:</b></p> <p><b>2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirk Oldenburg-Süd, Cloppenburg (13.3.2017)</b>  <b>5. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (30.3.2017)</b>  <b>10. Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ (3.4.2017)</b>  <b>14. Bischöfliches Generalvikariat (17.3.2017)</b></p>	<p>Die Stellungnahmen werden beachtet.</p> <p>Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen, die Anregungen oder Bedenken geäußert haben, eingegangen.</p>
<p><b>Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die keine Stellungnahme abgegeben haben:</b></p>	
<p><b>3. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück</b>  <b>4. NLWKN - Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz, Cloppenburg</b>  <b>11. Amt für regionale Landesentwicklung (ArL)</b>  <b>12. Oldenburgische IHK</b>  <b>13. Landesamt f. Bergbau, Energie u. Geologie</b>  <b>15. Ev. -luth. Kirchenamt Osnabrück - Stadt und Land</b>  <b>16. Wasser- u. Bodenverband Stickeich</b>  <b>17. Gemeindebrandmeister</b>  <b>18. LGLN RD Cloppenburg, Katasteramt Vechta</b>  <b>19. Handwerkskammer Oldenburg</b>  <b>20. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUIBw)</b></p>	<p>Die Gemeinde geht davon aus, dass in Bezug auf diese Planung seitens der Beteiligten keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p>